



Alle Regeln für den Winterdienst in Hilden

Wer ist für den Winterdienst in einer Gemeinde verantwortlich?

Nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (StReinG.) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Städten und Gemeinden zu reinigen.

Die Straßenreinigung umfasst auch den Winterdienst. Die gesetzlichen Winterdienstpflichten bestehen lediglich für verkehrswichtige und gleichzeitig gefährliche Stellen der innerörtlichen Fahrbahnen. Der Zentrale Bauhof erledigt den Winterdienst darüber hinaus durchgehend in verschiedenen Dringlichkeitsstufen:

Dringlichkeitsstufe 1:

Inner- und überörtliche Hauptverkehrsstraßen sowie Buslinien

Dringlichkeitsstufe 2:

Verkehrswichtige Erschließungs- und Sammelstraßen

Dringlichkeitsstufe 3:

Wohn- und Anliegerstraßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung in Tempo 30-Zonen. Hier erfolgt bei höheren Schneedecken lediglich eine Schneeräumung. Eine Salzstreuung findet lediglich bei extremer Eisglätte und Eisregen statt.

Dringlichkeitsstufe 4:

In diesen Spiel- und Anliegerstraßen obliegt auch der Fahrbahnwinterdienst den Straßenanliegern und es fallen keine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren an.

Der Zentrale Bauhof räumt und streut die Straßen ab 3 Uhr nachts bis 21 Uhr am Abend. Dabei kommt i.d.R. Feuchtsalz zum Einsatz. Für die Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt sind die Straßenmeistereien des Landes NRW zuständig.

Wer ist auf Gehwegen für den Winterdienst zuständig?

Reinigungs- und winterdienstpflichtig auf Gehwegen sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Werden diese Pflichten z. B. auf Mieter oder Dritte delegiert, so ist dies aus haftungsrechtlicher Sicht eindeutig vertraglich zu regeln und zu überwachen. Auch bei Krankheit oder Urlaub muss für eine Vertretung gesorgt werden.



Was sind Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung?

Als Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung gelten alle selbständigen Gehwege und Bürgersteige sowie alle für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege.

Ist ein Gehweg z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen oder in Fußgängerzonen nicht vorhanden, gelten Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand als Gehweg.

Wo und wie muss man tätig werden?

Entlang des Grundstückes muss ein 1,5 m breiter Streifen auf dem öffentlichen Gehweg - wenn kein Gehweg vorhanden ist am Fahrbahnrand - freigehalten werden.

Kleinere Lücken im Gehwegstreunetz zwischen zwei Grundstücken sind zu vermeiden und müssen mit gestreut / geräumt werden.

Befinden sich Bushaltestellen oder Fußgängerüberwege vor dem Grundstück, muss bis zur Bordsteinkante gestreut und geräumt werden, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang auch zu einer Wartehalle gewährleistet ist.



Halten Sie Hydranten und Straßeneinläufe schnee- und eisfrei und lagern Schnee so auf dem Gehwegrand, dass keine Behinderungen entstehen.

Obliegt Anliegern bei kleineren Straßen die komplette Straßenreinigung, so sind zum Schutz der Fußgänger bei Eis- und Schneeglätte neben den Gehwegen:

- **gekennzeichnete Fußgängerüberwege,**
- **Querungshilfen über die Fahrbahn und**
- **Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Kreuzungen oder Straßeneinmündungen**

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen.



Für den Fahrverkehr bestehen wegen der geringen Verkehrsbedeutung kaum Sicherungspflichten. Lediglich bei einer verkehrsbehindernden Schneedecke muss jeweils bis zur Fahrbahnmitte eine Schneeräumung erfolgen.

Ist in kleinen Anlieger- und Spielstraßen auch die Fahrbahnreinigung auf die Anlieger übertragen, wird keine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr erhoben.

Wann muss man streuen und räumen?

Nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen von Eisglätte sind Schnee und Glätte unverzüglich zu beseitigen:

- **werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr sowie**
- **sonn- und feiertags in der Zeit von 9 bis 20 Uhr**

Nachts muss nicht gestreut und geräumt werden. Auch während eines starken Schneefalls kann man pausieren. Die Streu- und Räumpflicht setzt aber ein, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert bzw. nachlässt.

Was darf gestreut werden?

Auf Gehwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel verwendet werden. Das Streuen von Auftausalz ist nur bei extremer Glatteisbildung oder an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Rampen, Bushaltestellen, Überwege usw.) erlaubt.

Streumittel erhalten Sie z.B. in großen Bau- und Gartenmärkten. Auch das Wegräumen des aufgebrauchten Streugutes gehört zu den Winterdienstpflichten.

Welche Fahrbahnen und Gehwege wie oft und von wem zu reinigen sind, wird jedes Jahr im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hilden unter www.hilden.de/ortsrecht veröffentlicht.

Achtung Müllabfuhr und Straßenreinigung!

Bei starkem Schneefall helfen Sie den Müll-werkern, wenn Sie eine Gasse zu Mülltonnen und Containern freischaufeln.

Parken Sie Ihre Fahrzeuge am Entsorgungstag bitte so, dass noch eine ausreichende Verkehrsfläche für die Müllfahrzeuge verbleibt.

Bei kleineren Stichstraßen sollten Sie im Extremfall die Müllgefäße an die nächste größere Straße zur Abholung bereitstellen.



Insbesondere Bioabfall friert häufig in der Biotonne fest. Der Inhalt der Behälter rutscht dann trotz mehrmaligem "Anschlagen" beim Schüttvorgang gar nicht oder nur teilweise heraus. Es ist den Müll-werkern aus Gründen der Arbeitssicherheit verboten, in die Gefäße zu fassen.

Tip: Bei Frost feuchte Bioabfälle in Zeitungspapier oder Papiertücher einwickeln und Behälterboden mit Zeitungspapier auslegen. Inhalt vor der Abholung mit einem Besenstiel oder Spaten von der Innenwand lösen und lockern.

Die Straßenreinigung mit Kehrmaschinen

muss technisch bedingt bei Temperaturen um den Gefrierpunkt komplett ausgesetzt werden.

Gibt es Konsequenzen, wenn man Winterdienstverpflichtungen nicht nach kommt ?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt.

Andererseits handelt er ordnungswidrig und die Stadt Hilden hat die Möglichkeit, ein Bußgeld festzusetzen.

Zum Schluss die herzliche Bitte !

Kommen Sie ihrer Räum- und Streupflicht gewissenhaft nach. Insbesondere für ältere Menschen und Personen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, ist ein schnee- und eisfreier Gehweg besonders wichtig, um den Alltag meistern zu können.

Tragen Sie wintertaugliche Schuhe mit rutschfesten Sohlen.

Bei Schnee- und Eisglätte sollten Sie und Ihre Kinder nicht Fahrrad fahren. Eine durchgängige Streuung findet nicht statt, da ein flächendeckender Salzeinsatz auf den kombinierten Geh- und Radwegen verboten ist und diverse Hindernisse eine maschinelle Räumung erschweren.

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug wintertauglich aus und passen Sie Ihre Fahrweise den winterlichen Bedingungen an.

Weitere Informationen:

Zentraler Bauhof
Auf dem Sand 31
40721 Hilden
Tel. 72-333
zentraler.bauhof@hilden.de
www.hilden.de